



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Frau Renate Künast, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Prof. Dr. Martin Nolte
Institutsleiter

Am Sportpark Müngersdorf 6
50933 Köln · Deutschland
Telefon +49(0)221 4982-6088
Telefax +49(0)221 4982-8145
m.nolte@dshs-koeln.de
www.dshs-koeln.de

Köln, 27.09.2016

Sehr geehrte Frau Künast,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 15. September 2016, mit dem Sie mich als Sachverständigen zur öffentlichen Anhörung zum „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben“ (BT-Drs. 18/8831 vom 20.06.2016) einladen. Ihrer Einladung folge ich gern und erlaube mir zur Vorbereitung der Anhörung die nachfolgende Stellungnahme im Allgemeinen (hierzu: I.) sowie im Besonderen (hierzu: II.):

I. Stellungnahme im Allgemeinen

Im Allgemeinen ist zu betonen, dass Sportwettbetrügereien sowie (andere) Manipulationen von Sportwettbewerben zu den derzeit **größten Herausforderungen** des organisierten Sports gehören. Beides gefährdet die Integrität von Sportwettbewerben und bedroht die Glaubwürdigkeit und Anerkennung des gesamten Sports in Staat und Gesellschaft. Aus diesen Gründen ist die Verhinderung von Sportwettbetrug und sonstigen Manipulationen eines der **zentralen Anliegen** des organisierten Sports. Dessen **Verantwortung** zeigt sich an den selbst gesetzten Regelwerken, insbesondere an seinen umfangreichen Verboten zum Abschluss von Sportwetten, zur Herausgabe von Insider-Informationen, an Offenbarungspflichten im Falle der Kenntniserlangung über manipulierte Spiele sowie an Verboten der Spielmanipulation.

Die Wirkung dieser von ihm gesetzten Regeln ist indes **limitiert**. Das hat im Wesentlichen zwei Gründe: Zum ersten gelten seine Regeln nur für **Sport- und Spielbeteiligte** (Athleten, Trainer sowie Schiedsrichter und Offizielle), die sich ihnen unterwerfen. An Sportwettbetrügereien und sonstigen Manipulation von Sportwettbewerben beteiligt sind aber vor allem auch nicht regelgebundene Personen, die **von außen** auf den organisierten Sport und dessen Akteure in betrügerischer Absicht zukommen. Deren Rechtsbindung gelingt nur über staatliches (Straf-)Recht. Hinzu kommen die Erfahrungen aus vergangenen Betrugs- bzw. Manipulationsfällen, deren Aufklärung nur im Wege **staatlicher** Ermittlungen sowie Gerichtsverfahren gelang. Sportverbandlichen Maßnahmen und Instrumentarien fehlt es bekanntlich am staatlichen Befehl-

bzw. Zwangscharakter. Sie greifen deshalb in Sportwettbetrügereien und anderen Manipulationen regelmäßig zu kurz.

Deshalb ist es aus meiner Sicht **sehr zu begrüßen**, dass sich die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zu der strafrechtlichen Verfolgung von Sportwettbetrug und Manipulationen (berufs-)sportlicher Wettbewerbe bekennt. Der spezielle Straftatbestand des **Sportwettbetrugs** beseitigt diejenigen **Anwendungs- bzw. Nachweisprobleme**, die sich im Rahmen des traditionellen Betrugstatbestandes (§ 263 StGB) zeigten (tatsächlicher Abschluss einer Sportwette, Eintritt eines Vermögensschadens) und ermöglicht zudem, die Sportbeteiligten (regelmäßig Sportler/Spieler) nicht nur als Gehilfen, sondern auch als Täter bestrafen zu können. Mit der projektierten Pönalisierung sonstiger **Manipulationen** berufssportlicher Wettbewerbe werden darüber hinaus empfindliche **Strafbarkeitslücken** insofern **geschlossen**, als diese bislang weder durch den Betrugstatbestand (§ 263 StGB) noch durch den Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) erfasst waren.

II. Stellungnahme im Besonderen

Über diese allgemeine Einschätzung zu den geplanten Straftatbeständen des Sportwettbetrugs (§ 265c StGB-E) sowie der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 265d StGB-E) hinaus erscheinen mir folgende Aspekte unter Berücksichtigung der allgemeinen sowie besonderen Begründung des Entwurfs besonders erwähnenswert:

1. Sportwettbetrug (§ 265c StGB-E)

Aus der allgemeinen Begründung der geplanten Straftatbestände (S. 10 ff.) wird bereits deutlich, dass die geplanten Straftatbestände des Sportwettbetrugs sowie der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe auf den Schutz der **Integrität des Sports** sowie **fremder Vermögensinteressen** zielen. Dies halte ich für **richtig** und **notwendig** – nicht zuletzt mit Blick auf meine allgemeinen Ausführungen zur begrenzten Geltung sportverbandlicher Regeln sowie fehlender Zwangsinstrumentarien des organisierten Sports.

Dass der Schutz der Integrität des Sports bzw. sportlicher Wettbewerbe **kein herkömmliches** (Straf-)Rechtsgut ist, mindert weder dessen rechtstatsächliche Bedeutung für den organisierten Sport, noch verstößt der geplante Schutz gegen Verfassungsrecht. Schließlich besitzt der Gesetzgeber eine **materielle Bestimmungskompetenz** zur Formulierung neuer (Straf-)Rechtsgüter, in deren Schutz bzw. Verfolgung er sich freiwillig stellen darf, solange er alle sonstigen Schranken des Grundgesetzes beachtet. Dass diese verfassungsrechtlichen Grenzen im vorliegenden Entwurf überschritten wären, ist **nicht** festzustellen.

Aus rechtspraktischer Sicht erscheint es mir des Weiteren unverzichtbar zu sein, auf Nehmerseite nicht nur Sportler und Trainer sondern auch Schieds-, Wertungs- bzw. Kampfrichter wegen ihrer Nähe zum Wettkampfgeschehen in den Täterkreis des geplanten Sportwettbetrugs einzubeziehen (Absatz 1, 3 und 4). Gut ist es zudem, den Begriff eines **Trainers** im Sinne von § 265c Abs. 1 StGB-E nach § 265c Abs. 6 S. 1 StGB-E gemäß der besonderen Begründung (S. 20, erster Absatz)



auch auf **Athletik- und Techniktrainer** zumindest erstrecken zu können. Gleiches gilt schließlich für **Mannschafts- und Sportärzte**, die nach dem gesetzgeberischen Willen bei Bestehen „wesentlicher“ bzw. „maßgeblicher“ Einflussmöglichkeiten hinsichtlich des Einsatzes eines Sportlers/Spielers im Wettbewerb unter die Gleichstellungsformel des § 265c Abs. 6 S. 2 StGB-E fallen (S. 20, zweiter Absatz).

Zwar erscheint der Normtext im Rahmen der Unrechtsvereinbarung nicht zuletzt mit Blick auf die Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes insofern **relativ offen** formuliert, als der Nehmer als Gegenleistung den „Verlauf“ oder das „Ergebnis“ eines Wettbewerbs des organisierten Sports beeinflussen werde. Doch gibt jedenfalls die besondere Begründung dieser Begriffe (S. 16, Mitte) zu erkennen, dass offenbar darunter alle „**Ereignisse**“ fallen können, sofern diese einen „*unmittelbaren Zusammenhang mit dem sportlichen Wettbewerb*“ haben. Diese Eingrenzung ist sinnvoll. Denn sie beugt einer uferlosen Anwendung des § 265c StGB-E vor und schlägt zudem die notwendige Brücke zwischen einem tatbestandlichen „Verlauf“ oder einem „Ergebnis“ und dem wettbewerbsbezogenen Schutzzweck der geplanten Strafnorm.

Dass der Gesetzgeber den Bezugspunkt der Unrechtsvereinbarung („*Wettbewerb des organisierten Sports*“) zudem nicht nur auf **einzelne** Sportveranstaltungen bzw. singuläre Spiele erstreckt, sondern gemäß seiner besonderen Begründung auch „**mehrere miteinander verbundene bzw. aufeinander bezogene Veranstaltungen**“ (S. 19) davon erfasst sieht, ist aus meiner Sicht ebenfalls sinnvoll. Denn auf diese Weise können auch solche Sportler den Tatbestand des Sportwettbetrugs erfüllen, die zwar nicht unmittelbar an dem in Rede stehenden Spiel beteiligt sind, aber in einer Mannschaft **der gleichen Liga** spielen. Ähnliches gilt für die besondere Begründung einer Beeinflussung „*zugunsten des Wettbewerbsgegners*“ im Tatbestand des § 265c StGB-E. Sie korreliert mit dem weiten Verständnis des Wettbewerbsbegriffs und erfasst damit nicht nur den beabsichtigten Sieg des Wettbewerbsgegners, sondern unter Umständen auch ein **Unentschieden** – während beabsichtigte Vorteile im Sinne des sportlichen Wettbewerbs (z.B. „*Siegprämien*“) aus meiner Sicht richtigerweise nicht den Tatbestand erfüllen sollen (S. 16, unten).

Dass der Gesetzgeber den Begriff der „*Sportwette*“ im Sinne von § 265c StGB-E darüber hinaus nicht nur auf legale Angebote erstreckt, sondern auch die gesamte Bandbreite **illegaler Angebote** einbezogen sieht (S. 17, zweiter Absatz), ist richtig. Denn über 80 % der in Deutschland getätigten Sportwetten sind (jedenfalls formell) illegal, deren fehlende Regulierung nach Maßgabe des Glücksspielstaatsvertrags zumindest zu besonderen Gefahren für den sportlichen Wettbewerb führen kann.

Vergleichbares gilt für die Einbeziehung von Schieds-, Wertungs- und Kampfrichter in den Kreis potenzieller Täter eines Sportwettbetrugs gemäß § 265c Absatz 3 StGB-E. Dass man deren Beeinflussung „**in regelwidriger Weise**“ nicht mit einem objektiven Regelverstoß im Sinne der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung gleichsetzt, sondern stattdessen auf die Unterordnung der „*Neutralitätspflicht*“ gegenüber den Interessen des Vorteilsgebers abstellt (S. 18), ist zielführend; denn auf diese Weise begründen **weder alle** objektiv falschen Entscheidungen eines Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichters den Anfangsverdacht eines Sportwettbetrugs, **noch sind alle** regelkonformen Entscheidungen des Schiedsrichters in der Grauzone zwischen richtigen, falschen

und letztlich regelwidrigen Entscheidungen von der Annahme eines Anfangsverdachts *a priori* ausgeschlossen.

2. Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 265d StGB-E)

Der geplante Straftatbestand der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben beruht auf denselben Schutzzwecken und Zielen wie der projektierte Tatbestand des Sportwettbetrugs. Meine hierzu gemachten besonderen Anmerkungen auch zum Täterkreis haben **entsprechende** Geltung für § 265d StGB-E.

Mit Blick auf die **Schutzzwecke** der geplanten Strafnorm (Integrität des sportlichen Wettbewerbs, Vermögensinteressen) ist es ferner konsequent, den Bezugspunkt der Unrechtsvereinbarung einer Manipulation auf **„berufssportliche Wettbewerbe“** einzugrenzen. Was darunter zu verstehen ist, wird durch deren Legaldefinition in § 265d Abs. 5 StGB-E und ihrer besonderen Begründung (S. 21 f.) **hinreichend** konkretisiert. Zu begrüßen ist in diesem Kontext zum ersten, dass die Wendung in § 265d Abs. 5 Nr. 1 StGB-E („...oder in deren Auftrag oder mit deren Anerkennung...“) die wichtigen professionellen Ligawettbewerbe erfasst (hilfreich insbesondere deren explizite Erwähnung auf S. 22) und auch sonstige privat organisierte Veranstaltungen unter den Tatbestand fallen, sofern diese von einem „Sportbundesverband oder einer internationalen Sportorganisation“ anerkannt sind. Zum zweiten dürfte der Begriff des „Sportbundesverband(es)“ in Verbindung mit seiner besonderen Begründung hinreichend zum Ausdruck bringen, dass darunter sowohl alle Fachverbände des organisierten Sports (z.B. wird der DFB explizit auf S. 22 genannt) als auch der Dachverband DOSB zu verstehen sind. Zum dritten verdeutlicht die besondere Begründung zum „Sportbundesverband“, dass sämtliche Fußballspiele in der Kreis- und Landesliga aus dem Tatbestand des § 265d StGB-E fallen (S. 22) und hierzu auch die Spiele in den **Regionalligen** gehören, weil diese von den Regional- bzw. Landesverbänden (und nicht etwa vom DFB) veranstaltet werden. Zum vierten ist es hilfreich, wenn die besondere Begründung zu § 265d Abs. 5 Nr. 3 StGB-E („an der überwiegend Sportler teilnehmen, die durch ihre sportliche Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichen Umfang erzielen“) zunächst betont, dass die „sportliche Betätigung für die **Mehrzahl** der an dem Wettbewerb teilnehmenden Sportler eine Einnahmequelle“ darstellen muss. Unklar bleibt nur, ab wann die „Einnahmen“ einen **„erheblichen Umfang“** besitzen. Zwar weist die besondere Begründung (S. 22) auf die Auslegung desselben Begriffes im Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport (Bundestagsdrucksache 18/4898, S. 32) hin und stellt in der besonderen Begründung zu § 265d Abs. 5 StGB-E (S. 22) zudem klar, dass es für die Annahme eines erheblichen Umfangs nicht etwa auf die gesamtwirtschaftliche Situation des Sportlers ankommen soll. Allerdings bleibt es konturenschwach, wenn auf „maßgebliche Leistungen“ abgestellt wird, „die deutlich über eine bloße Kostenerstattung hinausgehen“.

Schließlich erscheint es sinnhaft, dass der Gesetzgeber die Wendung **„in wettbewerbswidriger Weise“** (§ 265d Abs. 1 StGB-E) ausdrücklich als Korrektiv begreift und damit Absprachen vom geplanten Straftatbestand ausnimmt, bei denen es lediglich um wettbewerbsimmanente Vorteile geht (S. 21). Denn derartige Absprachen mögen zwar unsportlich im Sinne der selbst gesetzten Regeln des organisierten Sports sein, strafwürdig sind sie gleichwohl nicht.